

Da es bekandt ist, daz die Eingefessene des Hertzogthums Geldern, dem Carten-Spiel so sehr ergeben sind, daz, wo an Sonn- oder Fest-Tagen nur 2 zusammen kommen, auch gespielt werden muß, es also daher gar nicht fehlen kan, daz nicht bey dem dasigen sehr schlechten Carten-Debit, denen so öfters wiederholten gemessensten Befehlen ohnerachtet, fremde Carten eingebracht und überall gebraucht werden sollten: es auch nicht weniger gewis ist, daz manche Beamte sich durch die leere Furcht vor Unglück, so ihnen durch böse Leute zugefüget werden mögte, öfters abhalten lassen ihrer Schuldigkeit ein Gnügen zu thun, der welchen Männer aber gar nicht meritiren ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden, und bey dem erstern Vorfalle sehr vieles risquieren,

So werden sämtliche Beamte, Magisträte und Schultheisse hierdurch nochmahls auf das ernstliche und zugleich wohlmeinend verwarnet, auf die Befolgung derer Königlichen Edicte und Verordnungen und besonders auf die bessere Gelebung des erneuerten Stempel-Edicts in allen seinen Articulen sowohl auf den richtigen und Vorschrift-mässigen Gebrauch des Stempel-Papiers, Mufic-Zettul als auch der Carten besser zu vigiliren, widrigenfalls, und da zuweilen besondere Leute abgeschicket werden sollen, hie und da unvermuthete Recherches anzustellen, bey Entdeckung einer Contravention gegen das Stempel und Carten-Edict nicht nur die Contravenienten, sondern auch die Wirthe in denen Hausern, Herbergierer, Bier- oder Fufel-Zäpfer, welche das Spielen mit ungestempelten Carten in ihren Hausern verstatten, ohne einige Entschuldigungen anzunehmen, nach aller Schärfe des Edicts, sondern auch die Beamte des Orts wegen ihrer non chalance und daz sie nicht besser vigiliren überdem noch besonders bestraffet werden sollen. Wohingegen aber, und wenn einen Beamten, wegen Pflicht-mässiger Beobachtung seiner Schuldigkeit, von bösen Leuten heimlich Nachtheil und Schaden zugefüget werden sollte, ihm selbiger auf Kosten der gantzen Gemeinde, wenn der Thäter nicht auszufindigen, reichlich ersetzt werden soll.

Meurs den 16ten Decembr. 1767.

Königlich Preussische Meursische Krieges- und

v. Reinhart.

Ursprung. Pestel.

Publicandum,

An sämtliche Beamte, Magisträte
und Regierer des Hertzogthums
Geldern,
Die Contraventiones gegen das
Stempel- und Carten-Edict be-
treffend.